

S 26 AS 1621/09 ER

Land
Hessen
Sozialgericht
SG Gießen (HES)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
26

1. Instanz
SG Gießen (HES)
Aktenzeichen
S 26 AS 1621/09 ER

Datum
19.12.2009

2. Instanz
Hessisches LSG
Aktenzeichen
-

Datum
-

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Kosten der Wiederherstellung der Stromversorgung sind als Darlehen nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB zu übernehmen.

2. Bei einer Stromabschaltung besteht unabhängig davon, wie lange der Antragsteller bereits ohne Strom ausgehalten hat, ein Anordnungsgrund.

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zur Begleichung seiner Schulden bei der o.GmbH in Höhe von 2.368,93 EUR durch Überweisung der Darlehenssumme auf das Konto der o.AG (Sparkasse O., Blz. , Kto.) unter Angabe der Vertragskontonummer: des Antragstellers, zu gewähren. Weiterhin wird die Antragsgegnerin verpflichtet, die Kosten der Wiederherstellung der Stromversorgung darlehensweise zu übernehmen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

Der am 11. Dezember 2009 gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die Kosten für Stromrückstände in Höhe von 2.367,43 EUR nebst den Kosten für die Wiedereinschaltung zu übernehmen,

ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Nach [§ 86b Abs. 2 S. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit voraus, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden. Die grundrechtlichen Belange der Antragsteller sind dabei umfassend in die Abwägung einzustellen (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az. [1 BvR 569/05](#), [NVwZ 2005, 927ff](#)).

Ein Anordnungsanspruch auf Übernahme der Stromschulden als Zuschuss besteht nicht. Es liegen aber die Voraussetzungen der Übernahme als Darlehen vor.

Zwar können Stromkosten Kosten für Unterkunft und Heizung im Sinne des [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) sein, wenn mit Strom geheizt wird, doch gilt dies nicht für in der Vergangenheit fällig gewordene Abschlagszahlungen. Im Übrigen greift für Schulden mit [§ 22 Abs. 5 SGB II](#) eine speziellere Norm. Nach dieser Vorschrift können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht.

Soweit ersichtlich, ist die Übernahme der Schulden zur Wiederherstellung der Stromversorgung notwendig. Insbesondere ist der Antragsteller nicht darauf zu verweisen, im Wege der Selbsthilfe eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Stromversorger abzuschließen. Das Gericht sieht keine Erfolgsaussichten für ein solches Vorgehen, da dazu keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen und die möglichen geringen Raten angesichts der Höhe der Forderung vom Stromversorger nicht als ausreichend angesehen werden dürften. Die Schuldenübernahme ist auch gerechtfertigt. Bei dieser Frage ist es von maßgeblicher Bedeutung, wie es zu der geltend gemachten Notlage gekommen ist. Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller die Schulden durch Nichtweiterleitung von bewilligten Leistungen oder zur Verfügung stehenden Mitteln verschuldet hat. Vielmehr war der Antragsteller in diesem Zeitraum mittellos.

Das Nichtvorhandensein von Strom steht einer Wohnungslosigkeit im Sinne des [§ 22 Abs. 5 S. 2 SGB II](#) gleich.

Eine Übernahme der Kosten kommt nur als Darlehen in Betracht, [§ 22 Abs. 5 S. 4 SGB II](#). Ein Ausnahmefall, der eine Abweichung von diesem Grundsatz begründen könnte, liegt nicht vor.

Die bisher nicht bezifferten Kosten der Wiederherstellung der Stromversorgung sind als Darlehen nach [§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) zu übernehmen. Unter [§ 22 Abs. 5 SGB II](#) fallen sie nicht, da es sich nicht um Schulden handelt (SG Hildesheim, Beschluss vom 4. September 2009, [S 43 AS 1610/09 ER](#), Juris-Rn. 29).

Im Rahmen eines Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutzes besteht keine Bindung an die Anträge, so dass das Gericht die beantragte Summe überschreiten und die darlehensweise Zahlung anordnen durfte, obwohl ein Zuschuss verlangt war.

Ein Anordnungsgrund ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin bei einer Stromabschaltung grundsätzlich gegeben. Es spielt keine Rolle, wie lange es der Antragsteller bereits ohne Strom ausgehalten hat. Rückschlüsse dahingehend, dass es, wenn es doch seit Mai 2009 möglich war, auch noch bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens gelingen könnte, sind nicht möglich.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#). Hier war das Unterliegen hinsichtlich des Zuschusses zu berücksichtigen.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2010-07-13